

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 21.05.2015
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:10 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende:

Manuela Vanni

Marktgemeinderäte:

Thomas Bader	Werner Hoyer
Stefan Barnsteiner	Peter Jungwirth
Petra Bauer	Rudi Mach
Peter Blome	Dipl.-Ing. Uli Mach
Johann Fischer	Simon Mooslechner
Jürgen Forstner	Matthias Reichhart
Ernst Frohnheiser- später gekommen 18h35	Stefan Rießenberger
Werner Haseidl	Sandra Rößle
Michael Hosse	Walter Wurzinger

Personal:

Erich Gehrman	David Oppermann
Michael Liedl	Johannes Pfleger
Sonja Mayer	Bernhard Schregle

Gäste

Besucher	9 Personen
Presse	WM Tagblatt, Fr. Martin

Abwesend:

Marktgemeinderäte:

Jutta Geldsetzer	persönlich verhindert
Dr. Klaus Geldsetzer	persönlich verhindert
Peter Guffanti	persönlich verhindert
Robert Halbritter	persönlich verhindert
Georg Karl	persönlich verhindert
Stephanie Träger	persönlich verhindert

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Vorsitzende:

Schritfführer:

Manuela Vanni
1. Bürgermeisterin

Johannes Pfleger
Geschäftsleiter

Tagesordnung:

I. Öffentlich:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23.04. und 11.05.2015 (ö.T.)
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 23.04.15
4. Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände
 - 4.1 Vollzug des BauGB; Bebauung an der Badstraße; Entscheidung über die weitere Vorgehensweise; Wiedervorlage
 - 4.2 Vollzug des BauGB; Antrag der Fraktion CSU/Parteilose auf Änderung der Örtlichen Bauvorschrift "Satzung zur Gestaltung von Dachgauben"
 - 4.3 Grillplatz an der Ammer
5. Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände
 - 5.1 Antrag der Fraktion CSU/Parteilose; Skateranlage Peißenberg
6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 05.12.2013 (1. Änderungssatzung)
7. Kenntnissgaben
 - 7.1 Biergartenbetrieb während Öffnungszeiten Erlebnisbergwerk und Bockerlbahn, Wiedervorlage

Zu TOP 1: Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Zu TOP 2: Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23.04. und 11.05.2015 (ö.T.)

Die Sitzungsniederschriften vom 23.04. und vom 11.05.2005 öT werden einstimmig genehmigt.

Zu TOP 3: Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 23.04.15

Die Vorsitzende gibt folgende Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 22.04.2015 bekannt:

Juze und kleines Bürgerhaus

Das Büro abp Architekten, Burian + Pfeiffer, München und lohrer.hochrein Landschaftsarchitekten und Stadtplaner wird bzgl. des Neubaus Bürgertreff und Jugendzentrum mit der Planungsstufe 1 (Grundlagenermittlung und Kostenschätzung) beauftragt.

(Anm: Mit dem Büro wurde bereits ein erstes Gespräch geführt. Dabei wurde vereinbart, dass die Planung und Umsetzung ohne eine Verlegung des Baches zu erfolgen hat)

Mühlpointfeld:

Die Kriterien zur Vergabe für Wohnbaugrundstücken am „Mühlpointfeld II“ werden ohne Änderungen übernommen und veröffentlicht.

Es werden keine Grundstücke im freien Verkauf angeboten. Alle vom Markt Peißenberg vergebenen Grundstücke werden über eine „soziale“ Vermarktung veräußert.

Energienutzungskonzept:

Auf der Grundlage der vorliegenden Angebote wird die Zusammenarbeit mit EKO e.V. beschlossen. Die Vorsitzende wird ermächtigt nach Aufnahme in das Förderprogramm beim Projektträger Bayern Innovativ Gesellschaft für Innovation und Wissenschaftstransfer GmbH den Auftrag zu erteilen.

Zu TOP 4: Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände

Zu TOP 4.1: Vollzug des BauGB; Bebauung an der Badstraße; Entscheidung über die weitere Vorgehensweise; Wiedervorlage

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 20.12.2012 wurde durch den Marktgemeinderat eine Entwurfsplanung zur Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 1113 der Gemarkung Peißenberg mit zunächst insgesamt 9 Baukörpern behandelt. Für diese geplante Bebauung wäre nach Ansicht der Verwaltung die Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. sogar eine weiterergende Prüfung in Form z. B. einer Rahmenplanung für die weiteren im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellten Grundstücke erforderlich gewesen.

Der Antragsteller ist zum damaligen Zeitpunkt zu der Ansicht gelangt, dass eine Verwertung in dem von ihm vorgesehenen Umfang nicht möglich erscheint und reichte einen städtebaulichen

Entwurf für nunmehr 4 Baukörper ein. Der Bebauung des (Teil-)Grundstücks im dargestellten Umfang wurde zugestimmt und die Maßnahme befindet sich derzeit bereits in der Umsetzung.

Nun ist beantragt, die weitere Teilfläche des Grundstücks doch mit 5 weiteren Baukörpern zu bebauen. Ebenfalls wurde durch den Antragsteller ein geänderter städteplanerischer Entwurf für eine Möglichkeit zur weiteren Überplanung der o. g. Grundstücke eingereicht.

Die ursprüngliche Entwurfsplanung wurde dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Prüfung zugeleitet. Hierzu erhielten wir folgende Antwort:

„Der Bereich der Fl.Nr. 1113 ist nicht mehr als Baulücke i. S. d. § 34 BauGB zu betrachten. Der auf Fl.Nr. 1114/7 vorhandene Gebäudebestand ist als einzeln auf der westlichen Seite vorstehendes Gebäude nicht geeignet, die für eine Baulücke (dreiseitige Umbauung) nötige dritte Seite zu begründen. Bei der Fl.Nr. 113 ist daher von einem Außenbereich nach § 35 BauGB auszugehen.“

Hieraus ergibt sich, dass wenn die weitere Entwicklung in diesem Bereich städtebaulich erforderlich ist, auch ein Bauleitplan (Bebauungsplan) aufzustellen wäre. In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 22.04.2015 wurde ein Antrag auf weitere Baulandausweisung durch die Fraktion „Peißenberger Liste“ behandelt. Der grundsätzliche Bedarf an Wohnbauflächen wurde dabei festgestellt. Somit scheint ein städtebauliches Erfordernis gegeben.

Der Antrag wurde in einem persönlichen Gespräch am 21.04.2015 mit dem Antragsteller und der Verwaltung besprochen. Dabei wurde festgestellt, dass nach Ansicht der Verwaltung unbedingt vor einem möglichen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan in diesem Bereich folgende Vereinbarungen zu schließen bzw. nachfolgend aufgeführte Dinge abzuklären, um eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung in diesem Bereich nicht zu verhindern:

- Vorlage eines prüffähigen Erschließungskonzepts für den **gesamten im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellten Bereich** zwischen Badstraße/Ganghoferstraße/Wörther Straße. Laut einer mündlichen Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim werden hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt Probleme hinsichtlich einer geordneten Abwasserbeseitigung gesehen. Auch erscheint die Versickerung von Niederschlagswässern auf Grund der anzunehmenden hohen Grundwasserstände problematisch. Auch hierfür ist ein tragfähiges Konzept zu erarbeiten.
- Untersuchung der verkehrlichen Erschließung und Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz zum jetzigen Zeitpunkt und als Prognose für den Zeitpunkt der gesamten Erschließung des Baugebiets

Die Verwaltung empfiehlt dringend, vor der Aufstellung eines (Teilflächen-)Bebauungsplanes eine Rahmenplanung für das gesamte Gebiet erstellen zu lassen.

Der gesamte Vorgang wird dem Marktgemeinderat nunmehr zur Beratung und zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise vorgelegt. Auf die möglicherweise entstehenden Probleme wurde ausdrücklich hingewiesen.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Die Notwendigkeit von Bauflächen wird einstimmig festgestellt. Die Ausführungen der Verwaltung und der Hinweis auf die Notwendigkeit eines ausgereiften städtebaulichen Gesamtkonzepts für den gesamten Bereich werden zur Kenntnis genommen. Nach eingehender Diskussion wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung zunächst mit der Suche nach geeigneten Planungsbüros und mit der Einholung von Kostenschätzungen für eine städtebauliche Rahmenplanung beauftragt werden soll. Die 1. Bürgermeisterin wird parallel hierzu Gespräche mit den möglicherweise betroffenen Grundeigentümern führen um festzustellen, ob diese mit einer Baulandausweisung einverstanden sind. Die Ergebnisse sind in einer der nächsten Sitzungen erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Die Notwendigkeit von Bauflächen wird einstimmig festgestellt. Die Ausführungen der Verwaltung und der Hinweis auf die Notwendigkeit eines ausgereiften städtebaulichen Gesamtkon-

zepts für den gesamten Bereich wird zu Kenntnis genommen. Nach eingehender Diskussion wird dem Vorschlag des Ausschusses zugestimmt, zunächst mit der Suche nach geeigneten Planungsbüros und mit der Einholung von Kostenschätzungen für eine städtebauliche Rahmenplanung zu beginnen. Parallel hierzu sollen durch die Gemeindewerke Peißenberg KU die notwendigen Schritte zur Überarbeitung/Aufstellung eines Gesamtentwässerungsplanes für Peißenberg Süd und Nord einleiten. Die 1. Bürgermeisterin wird beauftragt, Gespräche mit den möglicherweise betroffenen Grundeigentümern zu führen und festzustellen, ob diese mit einer Baulandausweisung einverstanden sind. Die Ergebnisse sind in einer der nächsten Sitzungen erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Darüber hinaus wird die rigorose Haltung des Wasserwirtschaftsamtes gerügt.

Abstimmungsergebnis:

19:0

Zu TOP 4.2: Vollzug des BauGB; Antrag der Fraktion CSU/Parteilose auf Änderung der Örtlichen Bauvorschrift "Satzung zur Gestaltung von Dachgauben"

Sachverhalt:

Dächer und ihre Aufbauten haben für das Erscheinungsbild des Ortes, der Ortsteile und der einzelnen Straßenzüge eine prägende Rolle. Nach den Regeln der Baukunst gilt das Dach als vorherrschender gestaltungswirksamer Bestandteil eines Gebäudes. Der guten Gestaltung von Dachaufbauten kommt daher eine wesentliche Bedeutung zu.

Mit Beschluss Nr. 325 vom 28.09.1978 hat der Marktgemeinderat bereits eine Gestaltungsregelung erlassen, die in der Vergangenheit wesentlich zur Verbesserung und Erhaltung des städtebaulichen Erscheinungsbildes geführt hat.

Um diesen Grundsatzbeschluss durchsetzbar zu machen und die positive Entwicklung des städtebaulichen Erscheinungsbildes zu erhalten, wurde mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 04.04.2011 eine Satzung zur Gestaltung von Dachgauben als örtliche Bauvorschrift erlassen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 12 vom 04.05.2011.

Durch die Fraktion CSU/Parteilose im Marktgemeinderat Peißenberg wurde in der Sitzung vom 22.04.2015 folgender Antrag gestellt:

„Die Fraktion CSU/Parteilose stellt den Antrag, dass die Verwaltung prüfen möge, wie die bestehende Gaubensatzung so verändert werden kann, dass sie zum einen ihrem Zweck gerecht wird und gleichzeitig nicht dem Willen des Marktes Peißenberg nach bezahlbarem Wohnraum entgegensteht.

Im Einzelnen soll geprüft werden

- *ob die sehr detaillierten Festlegungen in dieser Form überhaupt notwendig sind,*
- *welche Verbesserungen gemacht werden können (beispielsweise: weniger restriktiv, Einbeziehung der Bebauung in der näheren Umgebung),*
- *wie andere Gemeinden mit dieser Thematik umgehen.*

Wenn eine Gaubensatzung weiterhin sinnvoll erscheint, sollen die Verbesserungsvorschläge direkt als Satzungsentwurf dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Begründung:

Immer wieder stellen Bürgerinnen und Bürger Bauanträge für Dachausbauten. Diese werden in der Regel aufgrund der genannten Satzung abgelehnt oder es müssen, wie zuletzt in der Sitzung des BPVU vom 13.04.2015 geschehen, Ausnahmen mit deutlichen Abweichungen von der Satzung erlassen werden. Insgesamt entsteht der Eindruck einer „Gaubenverhinderungssatzung“. Das wird von der Fraktion CSU/Parteilose als bürgerunfreundlich angesehen und steht dem Ziel entgegen bezahlbaren Wohnraum, in diesem Fall durch Ausbau des Dachgeschosses, zu schaffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der o. g. Örtlichen Bauvorschrift kann nur der Regelfall abgedeckt werden. Besondere bestehende Haustypen oder besondere bestehende Dächer benötigen auch besondere Entschei-

dungen. Aus diesem Grund ist in § 6 geregelt, dass durchaus Abweichungen im Einvernehmen mit der Gemeinde erlassen werden können.

In der Zeit seit dem Erlass dieser Satzung sind nur zwei Abweichungen ausgesprochen worden, die zum Einen in der besonderen Situation der Gebäudenutzung (behindertengerechter Ausbau eines Dachgeschosses), zum Anderen in der besonderen Gebäudeform („Bergarbeiterhaus“) ihre Ursache hatten. Darüber hinaus mussten keine Befreiungen ausgesprochen werden bzw. wären solche Befreiungen nicht sinnvoll gewesen.

Weiter dient eine Dachgaube per Definition lediglich der Belichtung und Belüftung des Dachraumes, nicht zum Gewinn von Wohnflächen. Diese Vergrößerung bzw. der Raumgewinn ist nur ein positiver Nebeneffekt. Zur Wohnraumgewinnung sind grundsätzlich nur Zwerchhäuser oder Wiederkehren geeignet, die jedoch von der Dachgaubensatzung nicht berührt werden.

Laut Aussage des zuständigen Sachbearbeiters in der gemeindlichen Bauverwaltung führt nur die Festsetzung unter § 5 Abs. 2 Buchst. a) regelmäßig zu Schwierigkeiten:

Dachgauben dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch 5 Meter in Anspruch nehmen.

Daraus folgt, dass bei einem Gebäude bis 15 Meter Wandlänge die o. g. Höchstgrenze ausgeschöpft werden kann, bei einem Gebäude mit einer Wandlänge von mehr als 15 Metern jedoch auch diese Höchstgrenze von 5 Metern gilt. Unserer Meinung nach ist hier eine klare Benachteiligung längerer Gebäude bzw. eine Nichtberücksichtigung längerer Gebäude beinhaltet. Bei längeren Gebäuden wäre eine größere Anzahl von Dachgauben vertretbar. Die Größe der Gauben würde sich nicht verändern, da in § 5 Abs. 2 Buchst. b) die maximale Größe der Ansichtsfläche geregelt ist.

Nach Ansicht der Verwaltung könnte die Bestimmung des § 5 wie folgt geändert werden:

§ 5 Zulässigkeit

(2) Dachgauben dürfen

- a. insgesamt nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Außenwand des jeweiligen Gebäudes, ~~höchstens jedoch 5 Meter~~ in Anspruch nehmen und
- b. die Ansichtsfläche darf jeweils nicht mehr als 4 m² und eine Höhe von 2,50 Meter nicht überschreiten

(Änderungen gestrichelt dargestellt)

Weitergehende Änderungen oder eine Aufhebung der Satzung können durch die Verwaltung nicht befürwortet werden.

Der Marktgemeinderat hat nunmehr über die Zulassung des Antrags und im Falle einer Zulassung über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Die Ausführungen der Verwaltung wurden zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung soll erst in der kommenden Marktgemeinderatssitzung nach Beratung in den einzelnen Fraktionen getroffen werden.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Nach Beratung in den Fraktionen soll an der Örtlichen Bauvorschrift festgehalten werden. Abweichungen von der Satzung können und sollen auch weiterhin wie bisher ausgesprochen werden. Der Änderung des § 5 (Zulässigkeit), Abs. 2 Buchst. a), soll wie von der Verwaltung vorgeschlagen, geändert werden. Hierzu ist eine Änderungssatzung auszuarbeiten und in einer der nächsten Sitzungen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

19:0

Zu TOP 4.3: Grillplatz an der Ammer

Sachverhalt:

Aufgrund eines Antrags der Peißenberger Liste hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 31.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob diese vorgeschlagenen Flächen verfügbar und geeignet sind und mit welchen Kosten für einen Grillplatz zu rechnen ist. Bei der Berechnung ist vorab abzuklären, ob eine Berufsschule zur Mitarbeit bei der Umsetzung bereit wäre.“

Die Prüfung weiterer Standorte wurde durch die Verwaltung vorgenommen. Der Standort zwischen Scheithaufbrücke und Kläranlage ist letztlich der Standort, der nach Abwägung von Naturschutzaspekten, der Verkehrssicherheit und der Sicherheit und Praktikabilität für die Nutzer, als geeignet übrig bleibt. Eine Zusammenarbeit mit der Berufsschule der Herzogsägmühle ist vereinbart; die Kosten liegen bei insgesamt ca. 1.000 EUR (Bauhofleistungen).

Durch Herrn MGR Rießenberger wurde in der April-Sitzung eine Unterschriftenliste von Anwohnern übergeben, die um ein Gespräch und eine Überprüfung des vorgeschlagenen Grillplatzes bitten, da sie weiteren Lärm fürchten.

Das Ordnungsamt empfiehlt als Betriebszeit täglich von 07:00 bis 22:00 Uhr. Ab 22:00 Uhr gilt auch Innerorts Nachtruhe, weshalb diese Zeit auch für den Grillplatz ausreichend sein müsste.

Im Ausschuss:

Die Vorsitzende teilt mit, dass sie am Mittwoch, den 13.05.2015 um 17.00 Uhr ein Treffen mit den Anwohnern hat. Sie würde sich freuen, wenn auch Gemeinderäte anwesend wären.

Beschluss des Ausschusses:

Die endgültige Entscheidung soll dann in der Marktgemeinderatssitzung getroffen werden.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Im Plenum:

Die Vorsitzende berichtet über das Treffen mit den Anwohnern, die sich sehr negativ über einen Grillplatz zwischen Scheithaufbrücke und Kläranlage geäußert haben: Sie befürchten zusätzlich zu den Immissionen von der Umgehungsstraße und der Wörther Straße weitere Lärmbelastung, zumal derzeit schon viele Grillfeste an der Ammer abgehalten werden.

Die Vorsitzende ist daher mit den Fraktionen in einem Vorgespräch zu dem Ergebnis gekommen, dass der Grillplatz an diesem Ort nicht umgesetzt werden soll.

Frau Mayer legt eine Kartierung auf, aus der ersichtlich wird, dass nur noch an zwei anderen Standorten, nämlich im Bereich Kläranlage und beim Jugendzeltplatz die Errichtung eines Grillplatzes möglich wäre. Alle anderen Standorte fallen aus naturschutzrechtlichen Gründen aus.

Der Marktgemeinderat ist sich einig, dass diese beiden Standorte geprüft werden sollen und fasst folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt mit den Trägern öffentlicher Belange (WWA, Naturschutz...) die Umsetzung eines Grillplatzes an den o.a. Standorten abzuklären. Der Grillplatz wird dann an dem Platz errichtet, den die Träger öffentlicher Belange für geeignet halten.

Abstimmungsergebnis:

19:0

Zu TOP 5: Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände

Zu TOP 5.1: Antrag der Fraktion CSU/Parteilose; Skateranlage Peißenberg

Sachverhalt:

Von der Fraktion CSU/Parteilose im Marktgemeinderat Peißenberg liegt mit Datum 22.04.2015 folgender Antrag vor:

Antrag zur Skateranlage in Peißenberg

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion CSU/Parteilose stellt hiermit den Antrag zur prüfen, welche finanziellen Möglichkeiten die Marktgemeinde im Jahr 2015 hat, eine neue Skateranlage zu errichten. Die Beschaffung von neuen mobilen Elementen könnte in zwei Stufen durchgeführt werden. Für das Jahr 2015 sollte eine ausbaufähige Grundversion einer Anlage errichtet werden, welche bei Bedarf in den nächsten Jahren jederzeit erweitert werden kann.

Begründung

Da die Anlage von den Jugendlichen sehr gut angenommen wurde, sollte unser Ziel sein, möglichst zeitnah einen Ersatz auf dem bisherigen Platz zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Wurzinger
Fraktionssprecher

Anmerkung der Verwaltung:

Im Haushaltsjahr 2015 wurden keine Mittel für eine Skateranlage angesetzt. Sofern die Anschaffungskosten 10.000 € übersteigen, handelt es sich lt. Geschäftsordnung um eine außerplanmäßige Ausgabe. Diese kann vom Marktgemeinderat genehmigt werden, wenn die Deckung gewährleistet ist. Ob dies der Fall ist kann sachlich fundiert erst dann beurteilt werden, wenn man die genauen Kosten einer möglichen Grundversion einer Anlage absehen kann (Leistungsbeschreibung). Von der Vorsitzenden wurde vorgeschlagen, dass man die Finanzierung der Anlage auch über einen Spendenaufruf forcieren soll.

Diskussion im Ausschuss:

Im Ausschuss wurde die Standortfrage nochmal ausführlich diskutiert. Zwei Standorte stehen zur Abwägung. Die Vorsitzende gab einen Überblick über die Vor- und Nachteile der jeweiligen Standorte.

Neue Bergehalde (bestehender Standort)

Pro:

- Unterbau bereits vorhanden, dadurch keine Zusatzkosten
- Lärmschutzwall vorhanden

Contra:

- Lage wenig einsehbar, dadurch Vandalismusschäden

MGR Wurzinger erläuterte nochmal kurz den Antrag und teilte mit, dass nach ersten Überlegungen eine mobile Anlage (Grundversion) favorisiert wird, somit wäre man nicht an einen Standort gebunden und könnte das Vorhaben schneller realisieren.

Alte Bergehalde

Pro:

- Nähe zum neuen Jugendzentrum
- Soziale Kontrolle durch die Nähe anderer Einrichtungen

Contra:

- Immissionen nicht geklärt
- Neuerrichtung des Unterbaus

Beschlussvorschlag:

Der Antrag zur Skateranlage wird angenommen. Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit den Jugendlichen und Herrn MGR Wurzinger eine Leistungsbeschreibung für eine ausbaufähige Grundversion zu erstellen. Anschließend sollen entsprechende Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Sobald diese geprüft worden sind und die Finanzierung gewährleistet ist, wird die Beschaffung einer Skateranlage dem Marktgemeinderat zur Abstimmung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss des Marktgemeinderates:

Der Antrag zur Skateranlage wird angenommen. Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit den Jugendlichen und Herrn MGR Wurzinger eine Leistungsbeschreibung für eine ausbaufähige Grundversion zu erstellen. Anschließend sollen entsprechende Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Sobald diese geprüft worden sind und die Finanzierung gewährleistet ist, wird die Beschaffung einer Skateranlage dem Marktgemeinderat zur Abstimmung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

19:0

**Zu TOP 6: **Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 05.12.2013
(1. Änderungssatzung)****

Sachverhalt:

Mit Urteil vom 03.11.2014 - 4 N 12.2074 - hat der BayVGH § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Muster-EWS für nichtig erklärt, da es hinsichtlich der darin geregelten Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers an einer formal-gesetzlichen Rechtsgrundlage fehlt. Das Staatsministerium des Innern (StMI) geht im Schreiben vom 13.2.2015 – IMS IB1-1405-4-1 – davon aus, dass es ausreicht, die vier Wörter „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ aus § 17 Abs. 2 Satz 1 zu streichen, um das Urteil des BayVGH umzusetzen. Nach Auffassung des StMI kann mit der Streichung dieser Kostenregelung § 17 Abs. 2 Satz 2 weiterhin Bestand haben.

Die Entwässerungssatzung (EWS) vom 05.12.2013 der Gemeindewerke Peißenberg KU enthält den genannten § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 im vollen Wortlaut: „... (2) Das Kommunalunternehmen kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Kommunalunternehmen vorgelegt werden...“.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Änderungssatzung zu erlassen und damit der Empfehlung des StMI Folge zu leisten, indem der § 17 Abs. 2 Satz 1 eine neue Fassung erhält:

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung
(GO)

erlässt das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg KU folgende

Satzung

zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 05.12.2013, bekanntgemacht im Amtsblatt des Marktes Peißenberg Nr. 31 vom 05.12.2013. (1. Änderungssatzung):

§ 1

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Das Kommunalunternehmen kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Peißenberg in Kraft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat weist den Verwaltungsrat der Gemeindewerke Peißenberg KU an folgende Satzungsänderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 05.12.2013 zu beschließen:

*Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung
(GO)*

erlässt das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg KU folgende

Satzung

zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 05.12.2013, bekanntgemacht im Amtsblatt des Marktes Peißenberg Nr. 31 vom 05.12.2013. (1. Änderungssatzung):

§ 1

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Das Kommunalunternehmen kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Peißenberg in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

19:0

Zu TOP 7: Kennnissgaben

Zu TOP 7.1: Biergartenbetrieb während Öffnungszeiten Erlebnisbergwerk und Bockerlbahn, Wiedervorlage

In der Sitzung vom 19.03.2015 hat der Marktgemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

„Ein Biergartenbetrieb an der Tiefstollenhalle während der Öffnungszeiten des Bergbaumuseums und der Bockerlbahn wird positiv gesehen und soll angeboten werden. Die derzeitigen drei Caterer in der Tiefstollenhalle angefragt werden, ob sie diesen Biergartenbetrieb durchführen wollen. Bei mehreren Zusagen sollen die Sonntage entsprechend aufgeteilt werden. Die Vorsitzende wird ermächtigt entsprechende Regelungen zu treffen. Sollte keiner dieser drei Caterer zusagen, soll Herr Christner angefragt werden. Gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen in der Tiefstollenhalle, die einen gleichzeitigen Biergartenbetrieb nicht zulassen, haben Vorrang.“

Mit den Caterern wurde inzwischen gesprochen. Sie sind nicht bereit einen Biergartenbetrieb durchzuführen, da sie insbesondere an den Wochenenden andere Veranstaltungen haben. Herr Spirkel vertrat die Ansicht, dass ein solcher Betrieb – wenn er vom Markt Peißenberg unbedingt gewünscht ist – nur dann angeboten werden kann, wenn die Caterer verpflichtet würden, ihn „abwechselnd“ durchzuführen. Die Vorsitzende hält eine derartige Verpflichtung für nicht zielführend.

Herr Christner hat die Durchführung des Biergartenbetriebs ebenfalls abgelehnt.